

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Reinheim
über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an
öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen
(Plakatordnung)

Stand: 01.01.2003

§ 1 – Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Reinheim.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen einschließlich der Kinderspielflächen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, sowie Türen, Fenster, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 – Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Aufstellen, Aufstellenlassen oder Anbringen, Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeglicher Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs.4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Weiterhin ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs.4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Absatz 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung –HBO- in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 3 – Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Absatz 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, öffentliche Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlaßt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter bzw. Zweckveranlasser, auf welchen auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4 – Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Die Verwaltungsbehörde kann darüber hinaus auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 5 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel jeglicher Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs.4 genannten Flächen anbringt oder anbringen läßt,
 2. Flächen im Sinne des § 1 Abs.4 beschriftet, bemalt oder besprüht oder beschriften, bemalen oder besprühen läßt,
 3. Plakatanschläge angebracht, öffentliche Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht oder hierzu veranlaßt hat und der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs.1 und 2 nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten –OWiG- vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 10.000.- DM für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist die örtliche Ordnungsbehörde gem. § 77 Abs. 3 HSOG.

§ 6 – Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt gem. § 79 HSOG dreißig Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.